

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 28.09.1830 publ. 02.10.1830

48) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. September, publ. am 2.
October 1830.

Anerkennung
des Kaufmanns
Köppke in Bre-
men als R. Ruf-
fischer Vice-
Consul für Ol-
denburg.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom
25. d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog den zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul
für das Großherzogthum Oldenburg ernannten
Kaufmann Köppke in Bremen in dieser Eigen-
schaft anzuerkennen und demselben das Exequa-
tur zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

49) Landesherrliche-Bekanntmachung
vom 5. Octob., publ. am 6. Octob.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Nach einer durch die Pflichten für Unsere
entfernteren Unterthanen veranlaßten Abwesen-
heit, sind Wir um so mehr erfreuet, zu Unse-
ren geliebten Oldenburgern zurückzukehren, als
Wir, in einer Zeit, wo in manchen Gegenden
des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes,
sich ein verderblicher Geist der Unruhe zeigt,
hier Alles in gewohnter Ordnung und Ruhe vor-
gefunden haben. Hegen Wir nun zwar das ge-
rechte Vertrauen, daß diese hier nie gestört wer-